

ist also der Beweis der Pluturschaft, der Quelle der Klage wegen Nachdrucks, für keinen der höchst verschiederartigen, hier denkbaren Fälle durch eine Rechtsvermutung erleichtert, und der Beweis muß in jedem einzelnen Falle ohne solche äußere Unterstützung durch den Kläger vollständig erbracht werden. Die Beweisführung kann hier nach der Natur der Sache nur eine fünfstufige durch Indizien sein, da der geistige Schöpfungsact eines literarischen oder künstlerischen Werkes, der allein das Klagerrecht wegen mechanischer Nachbildungen durch Dritte erzeugt, unmöglich direct durch Zeugen oder Urkunden oder irgend andere Beweismittel erwiesen werden kann. Wenn es sich um den Abdruck bereits veröffentlichter Werke handelt, wird schon die Priorität der einen Exemplare vor den andern eine starke Vermuthung begründen, daß der Verleger jener, sei es als Verfasser, sei es als Rechtsnachfolger desselben, der Berechtigte sei, eine Vermuthung, welche, wenn die später verbreiteten Exemplare unter dem Namen des Verlegers der früheren durch eine andere Person angefertigt wurden, durch diese betrügliche Handlung in den meisten Fällen zu einer genügenden juristischen Gewißheit erhoben werden wird. Hat der Veransteller der neuen Abdrücke sich selbst als Verleger genannt, aber zugleich, wie es in solchen Fällen meistens geschieht, auf den von ihm herrührenden später erschienenen Exemplaren dieselbe Person wie auf den früheren als Verfasser bezeichnet, ohne daß er als Rechtsnachfolger dieser Person sich ausweisen kann, während der Verleger der älteren Exemplare dieß vermag, so wird dadurch begrifflicher Weise die für diesen Verleger sprechende Vermuthung noch bekräftigt, die, wenn sie auch so noch nicht zu einem vollen Beweis genügte, durch Zeugenaussagen über die Beschäftigung der als Verfasser bezeichneten Person mit dem fraglichen Werke oder, wenn anerkannte Arbeiten dieses Verlegers bereits vorliegen, durch die innere Verwandtschaft und

Gleichartigkeit des Bestrittenen mit dem anerkannten Werke, so wie etwa durch Vorlegung des ursprünglichen Manuscriptes zu einem vollständigen Beweise zu ergänzen wäre. Ebenso wird aus dem wölligen Richterwähnen eines Verlegers auf den später veranstalteten Abdrücken gegen den Verfertiger oder Verbreiter derselben eine Vermuthung für das Recht des älteren Verlegers oder des von ihm namhaft gemachten Verfassers entstehen, indem die außerordentliche und unregelmäßige Weise des Verfahrens bei der spätern Ausgabe die mala fides ihres Veranfalters zur Genüge darthut. Sind die später erschienenen Exemplare einem andern Verfasser, als der auf den älteren als Verfasser genannten Person zugeschrieben, so kann, abgesehen von den verhältnißmäßig sehr seltenen Fällen, in welchen ein literarisches oder artistisches Ereigniß eine so allgemeine Form an sich trägt, daß darin die Individualität des Verfassers schlechtthin verschwindet, eine zweimalige originelle Schöpfung nicht behauptet werden, da erfahrungsgemäß die Organisation der menschlichen Geister so unendlich mannigfaltig ist, daß die Aeußerung des einen nie wöllig in der Form mit der des andern übereinstimmt. Bleibt deshalb jene Annahme ausgeschlossen, so erscheint die natürliche Vermuthung begründet, daß eher der auf den früheren als der auf den späteren Exemplaren genannte Verfasser der wahre Autor sei, eine Vermuthung, welche in der oben für den vorbergehenden Fall ange deuteten Weise durch Zeugenausagen und Vergleichung mit anerkannten Arbeiten des fraglichen Arbeiters zur vollen juristischen Gewißheit zu erheben sein wird. Mißlicher ist die Sache bei Werken so allgemeiner Form, wie 3. B. bei manchen mathematischen und andern Tabellenwerken, daß sie die Individualität ihres Verfassers schlechtthin nicht erkennen lassen, und bei welchen also auch die Möglichkeit einer zweimaligen originalen Schöpfung in derselben allgemeinen Form durch zwei verschiedene Verfasser zugegeben

werden muß. Zwar wird auch hier durch Zeugenansagen über die Beschäftigung des auf den früheren Exemplaren genannten Verfassers mit dem fraglichen Werke u. ä. dessen Plutorfschaft mit größerer oder geringerer Sicherheit hergestellt werden können; allein dem auf den späteren Exemplaren genannten Verfasser bleibt, selbst wenn er die Plutorfschaft des andern völlig zugibt, immer noch die Einrede, auch er habe ein völlig gleiches Werk selbstständig geschaffen, eine Einrede, die er als solche freilich zu beweisen hätte, wofür ihm aber dieselben Beweismittel wie dem auf den früheren Exemplaren genannten Verfasser zugethan werden müßten, indem unter unserer Voraussetzung die Priorität eine Vermuthung nicht zu begründen im Stande ist. Der unverschämten Dreistigkeit scheint hier ein Weg geöffnet, unter dem Schein des Rechts ein Unrecht zu begehen, ohne daß diese Möglichkeit, die bei der Unvollkommenheit aller Rechtsinstitutionen, wie aller menschlichen Einrichtungen überhaupt, keineswegs einzig in ihrer Art dasteht, die Wichtigkeit der entwidesteten Rechtsfäße zu widerlegen geeignet wäre. Bei anonymen oder pseudonymen Werken kann der Verleger der früher erschienenen Exemplare nur aus dieser Priorität eine Vermuthung für sein und seines Plutors Recht ableiten, welche er durch Zeugenansagen über die Beschäftigung des von ihm namhaft gemachten Verfassers mit dem fraglichen Werke u. c. zu ergänzen hat. Unter welchem Titel hier die späteren Exemplare auftreten, ob in der gleichen Anonymität, unter dem gleichen fingirten Namen wie die früheren oder unter einem andern wahren oder erdichteten Namen ist für die Beweisführung irrelevant, indem auch in der ersten Verfahrungsart kein Grund liegt, aus welchem irgend wie auf die Plutorfschaft des von dem früheren Verleger namhaft gemachten Verfassers geschlossen werden könnte. Behauptet endlich der Kläger, daß Delict des Nachdruckes sei durch den Abdruck eines von ihm herrührenden noch nicht veröffentlichten Manuscriptes begangen

worden, so kann hier, wo die wichtige aus der Priorität der einen Veröffentlichung vor der andern hervorgehende Vermuthung fehlt, ja sogar gegen den eigentlichen Mutor mißbraucht werden kann, der Beweis für den Kläger, hinsichtlich dessen er auf die sehr unsichern Beweismittel der Zeugenaussagen über seine Beschäftigung mit dem fraglichen Werke u. ä. beschränkt ist, fast unmöglich werden, ohne daß übrigens selbst die vollständigste Gesetzbearbeitung im Stande wäre, diesem Mißstande abzuhelfen, wie auch sonst gar oft den nachtheiligen Folgen eines mit Schlaubeit und Dreistigkeit verübten Unrechts nur sehr schwer entgangen werden kann.

b) Von dem Beklagten.

S. 19.

Die Klage auf Schadenersatz ist gerichtet gegen den Nachdrucker selbst und gegen den wissentlichen Verbreiter der nachgedruckten Exemplare.¹⁾ Unter dem Nachdrucker ist auch hier ebenso wie bei der gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafe zunächst derjenige zu verstehen, auf dessen Rechnung das Unternehmen des Nachdrucks geht. Wird das Unternehmen von mehreren gemeinschaftlich ausgeführt, so kann nach dem bekannten Grundsatz, daß von mehreren Delinquenten jeder solidarisch für den verursachten Schaden einzusehen hat, die solidarische Verantwortlichkeit jedes einzelnen nicht bezweifelt werden, die übrigens, da Schadenersatz seinem Begriff nach nur einmal prästirt werden kann, durch volle Zahlung von Seiten des einen für alle andern erlischt. Der Künstler, welcher die zur Nachbildung eines Kunstwerkes erforderlichen Platten, Formen, Steine etc. herrichtet, ist nach den früheren Ausführungen über diesen Punkt eben so wie

1) Bundesbeschl. v. 9. Nov. 1837. Art. 4. — Bundesbeschl. v. 19. Juni 1845. Art. 4.

die Mitveranlasser als eigentlicher Miturheber des Delictes zu betrachten, und er sowohl wie der Verfasser des Werkes, welcher mit Verletzung eines von ihm abgeschlossenen Verlagsvertrags einem Zweiten das Verlagsrecht überträgt und dadurch intellectuelter Urheber des Nachdrucks wird, oder der Drucker, welcher die einzelnen nachgedruckten Exemplare anfertigen läßt und insoweit, seine Wissenschaft um den Nachdruck vorausgesetzt, als Gehilfe bei dem Delicte erscheint, kann mit der Schadensflage wegen Nachdrucks in solidum belangt werden. Unser gemeines Civilrecht legt nämlich Allen, welche an der Ausübung eines Delictes Antheil nehmen, die solldarische Verbindlichkeit zum Schadensersatz auf, ohne die verschiedenen Arten der Theilnahme, wie sie h. j. R. zum Theil zu friminalistischen Zwecken unterscheiden zu werden pflegen, übrigens dem römischen Recht in dieser Art unbekannt waren, weiter zu unterscheiden. ¹⁾ Während die bisher aufgestellten Gründe für in seiner Weise eine Bedenkllichkeit erregen, entstehen, durch die eigenthümliche, etwas unklare Ausdrucksweise des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845, über die Art und Weise wie der Verbreiter des Nachdrucks für die Entschädigung des Verletzten zu haften habe, eine Reihe zum Theil nicht leicht zu lösender Fragen. Der ältere Bundesbeschluss vom 9. Nov. 1837 hat diese Fragen gar nicht berührt, indem er der Entschädigungspflicht des Verbreiters der nachgedruckten Exemplare überhaupt gar nicht gedenkt, woraus übrigens keineswegs auf das Wegfallen jener Verbindlichkeit geschlossen werden kann. Der Debit nachgedruckter Exemplare ist durch den fraglichen Bundesbeschluss ausdrücklich, sogar unter Androhung einer Strafe, als widerrechtliche Handlung erklärt und es kann demnach die Verbindlichkeit des Schützers, den durch seine unrechte

1) L. 1. §. 4. D. de eo per quem factum erit. (2, 10). L. 14. §. 15. l. 15. D. quod met. causa (4, 2). L. 1. §. 13. D. de vi (43, 16), vergl. Capigny Oblig.-R. I. §. 199. Syst. b. röm. R. V. §. 45. 221.

Handlung entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn sie auch in dem Bundesbeschluß nicht ausdrücklich hervorgehoben wird, schon nach allgemeinen Grundsätzen nicht bezweifelt werden. Bei der Revision des älteren Bundesbeschlusses wurde dieses auch anerkannt, dessenungeachtet aber von der Commission vorgeschlagen, eine besondere Bestimmung über die Verbindlichkeit des Verbreiters zum Schadensersatz in dem neuen Bundesbeschluß, und zwar in der Art aufzunehmen, daß Derjenige, der wesentlich mit nachgedructen Exemplaren Handeltreibe, solidarisch mit dem Unternehmer des Nachdrucks für den veranlaßten Schaden zu haften habe. Der Vorschlag wird gerechtfertigt theils dadurch, daß das Vergehen des Nachdrucks eigentlich vorzugsweise in dem Vertriebe der nachgedruckten Exemplare bestehe, theils durch das Vorbild der meisten neuern Gesetzgebungen.¹⁾ Der Schlußantrag der Commission geht aber, nicht ganz übereinstimmend mit den von ihr entwickelten Motiven nur dahin, die Verbindlichkeit zum vollen Schadensersatz dem Nachdrucker und dem wesentlich mit Nachdruck Handeltreibenden aufzuerlegen, ohne der solidarischen Haftung derselben zu gedenken.²⁾ Diese Vorschläge wurden am Bundestage Gegenstand der lebhaftesten Verhandlungen, in deren Verlauf über den fraglichen Punkt die gerade entgegengesetzten Ansichten hervortraten. Während von der einen Seite die ausdrückliche Erwähnung der solidarischen Haftung des wesentlich mit Nachdruck Handeltreibenden, die nur aus Versehen in dem Schlußantrag weggeblieben sein könne, verlangt und von Preußen namentlich als allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechend dargestellt und zur *conditio sine qua non* seiner Zustimmung gemacht wurde,³⁾ haben sich auf der andern Seite mehrere Stim-

1) Prot. b. Bundesversamml. Jahrg. 1843, Stb. 22, S. 517.

2) St. a. D. S. 522.

3) Prot. der Bundesversamml. Jahrg. 1843, Stb. 27, S. 685, — Jahrg. 1844, Stb. 12, S. 228.

men eben so sehr aus Rechts= wie aus Zweckmäßigkeits= gründen gegen jene solidarische Verbindlichkeit, theilweise sogar mit derselben Energie erklärt, wie sie von Preussen befürwortet worden war.¹⁾ Offenbar um für diese verschiedenen von einander abweichenden Ansichten einen Einigungspunkt zu finden, wurde in dem vom Präsidium vorgelegten Beschlußentwurf²⁾ die auch in dem definitiven Bundesbeschluß beibehaltene Fassung gewählt, die Verbindlichkeit zur Schadenshaltung liege dem Nachdrucker und demjenigen, der mit Nachdruck wesentlich Sandeltreibt, solidarisch ob, sofern nicht allgemeine Rechts= grundsätze dem entgegen stehen.³⁾ Die etwas unbedeutsam gefaßte Voraussetzung der solidarischen Fassung kann weder nach den Worten noch nach dem Sinne des Bundesbeschlusses so verstanden werden, jene Solidarität solle nur insofern eintreten, als sie als Folge allgemeiner Rechtsgrundsätze erscheine; es kann ein Rechtsatz möglicher Weise nicht eine logische Konsequenz allgemeiner Rechtsprinzipien sein, ohne darum mit ihnen geradezu in Widerspruch zu stehen. Sätze Solidarität der Fassung zwischen dem Nachdrucker und dem wesentlich mit Nachdruck Sandeltreibenden nur in soweit eintreten sollen, als sie aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgt, so wäre ihre ausdrückliche Erwähnung nach der vorangegangenen Vorschrift, der Nachdrucker und der wesentlich mit Nachdruck Sandeltreibende seien zur vollen Schadenshaltung verpflichtet, durchaus überflüssig gewesen und erschiene gegenüber denjenigen Regierungen, welche solidarische Fassung beantragt und theilweise sogar zur Bedingung ihrer Zustimmung gemacht hatten, als eine völlig bedeutungslose Conzession. Dieß kann um so weniger

1) Prot. der Bundesversammlung. Jahrg. 1844. Cith. 12. S. 230.

Cith. 28. S. 806. Cith. 29. S. 858. — Jahrg. 1845. Cith. 4. S. 101. Cith. 8. S. 181.

2) Prot. d. Bundesversamm. Jahrg. 1845. Cith. 11. S. 277.

3) Bundesbeschl. v. 19. Juni 1845, Art. 4.
Sollt, Lehre vom Nachdruck.

angenommen werden, als gerade die am strengsten auf der Solidarität beharrende Preussische Regierung dem Versuchsbuch zuerst unbedingt beistimmte, also denselben gewiß ihren Intentionen entsprechend fand. Die solidarische Fassung des wissentlich mit Nachdruck Sandeltreibenden tritt also nicht nur in den Fällen ein, in welchen schon durch allgemeine Rechtsgrundsätze dieß geboten ist, d. h. in welchen jener in Folge einer vorangegangenen Verabredung mit dem Unternehmer des Nachdrucks als eigentlicher Miturheber des darin gelegenen Delictes erscheint, sondern immer, sofern nicht jene solidarische Fassung mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen geradezu in Widerspruch steht. Einen derartigen Fall wüßte ich aber kaum zu erdenken. Mag es auch im Allgemeinen richtiger sein, denselben, welcher die nachgedruckten Exemplare vertreibt, eher für einen nachträglich nach bereits vollendetem Delict auftretenden Begünstiger desselben, als für einen wirklichen Theilnehmer an der Ausübung der ursprünglichen widerrechtlichen That zu nehmen, und mag auch die solidarische Verbindlichkeit einer derartigen Person, den veranlaßten Schaden zu ersetzen, nach den Grundsätzen des römischen Rechts zweifelhaft sein: so wird man doch immerhin einem Gesetze, welches einer solchen Person die Pflicht zum Schadensersatz solidarisch mit dem eigentlichen Nachdrucker auferlegt, nicht den Vorwurf machen können, mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Widerspruch zu stehen. Man wird vielmehr, zumal wenn man bedenkt, daß der wissentlich mit Nachdruck Sandeltreibende in der wenigst entschuldbaren Weise die Verbreitung unternimmt, ganz im Gegentheil zugehen müssen, daß das Gesetz im Geiste der allgemeinen Rechtsgrundsätze verfügt hat, wenn vielleicht auch der Richter bei der Zweifelhafteit der Sache Bedenken getragen haben würde, bloß auf jene allgemeinen Rechtsgrundsätze gestützt, mit solcher Strenge zu verfahren. Das Delict des Nachdruckes kann allerdings selbst in privatrecht-

licher Beziehung, obgleich hier zu seiner Begründung Verbreitung der nachgedruckten Exemplare nothwendig erfordert wird, dennoch durch den Unternehmer des Nachdrucks möglicher und denkbarer Weise allein ausgeführt werden. Diese Möglichkeit wird aber nicht leicht in eine Wirksamkeit sich verwandeln; soll das Unternehmen dem Nachdrucker irgend vortheilhaft, für den Verlagsberechtigten von irgend erheblichem Nachtheil sein, so muß eine nur durch die Theilnahme von wesentlich mit dem Nachdruck Handel treibenden Personen mögliche Verbreitung auf dem üblichen Buchhändlerischen Wege eintreten. Bei dieser Sachlage mag es für eine nach bloßen Möglichkeiten rechnende ängstliche Seele Bedenklichkeiten erregen, denjenigen, der für den Vertrieb der nachgedruckten Exemplare sorgt, als an der Ausübung des Delictes des Nachdrucks direct betheiligt zu betrachten; wer aber die Dinge in ihrer derben Natürlichkeit nimmt, der wird nicht ansehen, in einem solchen Debitanten ein Hauptverzug wenigstens des veranlasseten Schadens zu erkennen, und seine solidarische Haftung für den Ersatz desselben, wenn auch nicht als eine unmittelbare und nothwendige Consequenz allgemeiner Rechtsgrundsätze, so doch auch nicht als einen Widerspruch gegen dieselben, betrachten. Die Vorschrift des Bundesbeschlusses bezieht sich aber nur auf denjenigen Verbreiter, welcher wesentlich mit den nachgedruckten Exemplaren Handel treibt, nicht auf denjenigen, welcher in anderer Weise, sei es auch dolose, die Verbreitung besorgt, oder auf denjenigen, welcher nur culpose, sei es auch im Wege des eigentlichen Buchhandels, die nachgedruckten Exemplare verbreitet. Daß auch solche Personen den durch ihre Handlung veranlasseten Schaden dem eigentlich Verlagsberechtigten ersetzen müssen, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Der Nachdruck und die gewissermaßen nur eine Weiterführung dieser Handlung involvirende Verbreitung der nachgedruckten Exemplare sind in der unabweisigsten Weise

für widerrechtliche Handlungen erklärt, und es versteht sich demnach nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ganz von selbst, daß der Thäter, sollte ihm auch seine Handlung nur zur culpa angerechnet werden können, zum Ersatz des durch seine widerrechtliche Handlung veranlaßten Schadens verpflichtet ist. Die Frage kann also nur die sein, ob die oben hervorgehobenen Personen zusammen mit dem Unternehmer des Nachdrucks wegen des ganges durch das widerrechtliche Unternehmen verursachten Schadens solidarisches auf Ersatz belangt werden können, oder ob sie nur speziell für denjenigen Schaden einzusehen haben, der eine Folge ihrer eignen Handlungen ist. Für den solidosen Verbreiter von Nachdrücken dürfte die letzte Ansicht keinem Zweifel unterliegen. Eine solidose Theilnahme an einem fremden Delicte ist nämlich etwas in sich Unentzemes und deshalb in civilrechtlicher Beziehung so wenig als in criminalrechtlicher zu statuiren. Demnach erscheint die Handlung des solidosen Verbreiters, wie sie factisch von der des Unternehmers des Nachdrucks getrennt und unabhängig ist, so auch rechtlich in keinem Zusammenhang mit derselben, und der Thäter dieser Handlung kann also auch nur für den durch sie selbst, nicht für den durch eine völlig fremde Handlung veranlaßten Schaden verantwortlich gemacht werden. Dagegen hat ungewißheit der Unternehmer des Nachdrucks solidarisches auch für denjenigen Schaden einzusehen, welcher dem Verlagsberechtigten durch die Handlung des bloß solidosen Verbreiters veranlaßt wurde, da auch dieser Schaden aus seiner, des Nachdruckers, Handlung als aus seiner mittelbaren Quelle hervorgeht. Zweifelhafter scheint die Beantwortung der Frage, ob derjenige, welcher die Nachdrücke wesentlich verbreitete, ohne aber eigentlich Handel damit zu treiben, solidarisches für den ganges oder nur speziell für den durch ihn veranlaßten Schaden einzusehen habe. Auch hier scheint mir übrigens die zweite, beschränkende Ansicht den Vorzug zu verdienen. So ge-

wiß es auch ist, daß das Unterehmen des Nachdrucks ohne bingutretende Verbreitung der Nachdrücke völlig zweck= und bedeutungslos ist, und so gewiß also auch der Verbreiter bei der Ausübung des Delictes eine sehr wesentliche Rolle spielt: so kann er doch ohne gewaltthame Verbreitung der Verhältnisse als Theilnehmer und Miturheber derjenigen Handlung nicht angesehen werden, welche die eigentliche Ursache des gesammten veranlasseten Schadens ist. Seine Handlung ist vielmehr, selbst wenn sie wegen seiner Mis= senschaft um den Nachdruck juristisch mit der des Unter= nehmers in einen gewissen Zusammenhang kommt, doch immer an und für sich von dieser getrennt. Der ganze durch diese letztere veranlassete Schaden kann nicht zugleich als ein Erfolg jener aufgefaßt werden, um so weniger, als selbst der wesentliche Verbreiter von Nachdrücken mit dem ganzen Umfang des widerrechtlichen Unternehmens häufig unbekannt sein wird, und es mithin an jedem Grunde fehlt, ihm alle Folgen einer von ihm nicht ein= mal genau gesammten widerrechtlichen Handlung aufzu=bürden, während er nur in bestimmt beschränktem Maße beßichtlich war, diese widerrechtliche Handlung zur Aus=führung zu bringen. So dag und allgemein aber auch die Vorschriften des römischen Rechts, welches übrigens nicht in der Art unseres heutigen Criminalrechts Mitur=heber, Gehilfen und Begünstiger eines Verbrechens un=terscheidet, über die solidarische Verbindlichkeit mehrerer Theilnehmer an einem Delicte zum Schadensersatz sein mögen, jedenfalls können sie doch nur auf diejenigen bezogen werden, welche durch ihr Zusammenwirken die ei=gentlich schädliche Handlung hervorgebracht haben, nicht auch auf diejenigen, welche nach Vollendung dieser Hand=lung eine andere, wenn auch die Erfolge jener steigemde Thätigkeit begonnen haben. Wenn ich oben demjenigen, welcher wesentlich mit Nachdrücken Schaden treibt, die solidarische Verbindlichkeit zum Ersatz alles entstan=denen Schadens auferlegt habe, obgleich seine Handlung

im Verhältniß zu der des Unternehmers aufgesetzt, von der eines andern wissentlichen Verbreiters nicht verschieden ist, so wird darin ein Widerspruch mit der hier vertheidigten Ansicht nicht gefunden werden können. Beruht doch jene Entscheidung auf einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift, welche für jenen schuldhaftesten Fall der Verbreitung solidarische Verantwortlichkeit festsetzt, so weit nicht allgemeine Rechtsvorschriften dadurch verletzt würden, während wir uns hier nur auf die Logisch notwendigen Consequenzen dieser allgemeinen Rechtsgrundsätze zu beschränken haben.

c) Von dem Gegenstande der Klage.

S. 20.

Die Klage auf Schadensersatz, welche der durch den Nachdruck Verletzte gegen die Thäter dieses Delictes zu erheben berechtigt ist, geht wie jede auf einem Delicte beruhende Schadensklage auf den Ersatz alles durch die widerrechtliche Handlung veranlaßten Schadens, worunter hier, wie in andern ähnlichen Fällen, der eingetretene positive Verlust und der entgangene Gewinn zu verstehen sind. Der zu prästirende Schadensersatz besteht also dem Verleger gegenüber, wenn dieser in Folge des Nachdrucks nicht alle Exemplare der von ihm veranstalteten Ausgabe absetzen kann, während ihm dieß sonst gelungen wäre, in dem Erlöse des dem Verleger zu zahlenden Preises der nicht abgesetzten Exemplare, wovon jedoch der Werth eben dieser Exemplare, den sie als Manuscripte noch haben, abzuziehen wäre und wobei noch zu bemerken ist, daß die Zahl der ohne Nachdruck abzufehenden Original-Exemplare nicht schlechtthin gleich der Zahl der wirklich abgesetzten, aber vielleicht wohlfeileren oder sonst bequemer debilitirten Nachdrücke angenommen werden kann. 1) Bleibt dem Ver-

1) Vergl. Seybemann, Gutachten 1c. Nr. 3. 15. 22. 31.

leger trotz des Nachdruckes der Absatz aller Exemplare der rechtmäßigen Ausgabe möglich, so besteht der ihm gebührende Schadensersatz nur in dem Betrage der Zinsen, welche er dadurch einbüßt, daß er in Folge des Nachdrucks eine Anzahl von Exemplaren erst später absetzt, also deren Preis erst später erhält, als es ohne Dazwischenkunft des Nachdrucks der Fall gewesen sein würde. Ebenfalls kann aber, wie schon oben gezeigt wurde, der Verleger bei Berechnung des ihm zugefügten Schadens nur diejenige Zahl von Exemplaren zu Grunde legen, welche er selbst rechtmäßiger Weise herausgeben durfte; hat der Nachdrucker noch mehr Exemplare abgesetzt, so ist durch den Absatz derjenigen Exemplare, welche über jene Zahl abgesetzt wurden, direct nur der Autor benachtheiligt, der Verleger nur insofern, als, je größer die Anzahl der verbreiteten Nachdrücke ist, um so mehr der Absatz der rechtmäßigen Ausgabe erschwert und verzögert werden wird. Wenn der Autor später dem alten oder einem neuen Verleger das Recht zu einer zweiten Ausgabe einräumt, so wird dadurch im Zweifel diesem Verleger auch das Recht übertragen sein, von dem Nachdrucker den Ersatz des Schadens zu verlangen, welcher durch den Absatz einer Anzahl von Nachdrücken entstanden ist, welche die Zahl der in der früheren rechtmäßigen Ausgabe noch vorhandenen Exemplare übersteigt. Dieser Schaden war zwar ursprünglich dem Verfasser zugefügt, indem dieser aber nachträglich zu Gunsten des Verlegers der neuen Ausgabe der Ausübung seines Verlagsrechts sich begibt, hat er damit auch die zu jenem Verlagsrecht als Accession hinzugekommene Forderung auf Schadensersatz an diesen abgetreten. Von einer durch den Nachdruck veranlaßten selbstständigen Beschädigung des Autors neben der des Verlegers kann nur dann die Rede sein, wenn die Zahl der abgesetzten nachgedruckten Exemplare so groß ist, daß, abgesehen von dem Nachdruck, eine neue, dem Autor aufs Neue zu vergütende Ausgabe nothwendig

big geworden wäre, also dann nicht, wenn selbst unter der Voraussetzung, es wäre ohne den Nachdruck statt jenes abgesetzten nachgedruckten Exemplares ein Exemplar der rechtmäßigen Ausgabe abgesetzt worden, dennoch diese Ausgabe noch nicht erschöpft sein würde. Unter obiger Voraussetzung ist aber wirklich dem Verfasser ein Schaden zugefügt, darin bestehend, daß er den Preis für eine Ausgabe, die nun nicht erscheint, überhaupt nicht, oder wenn sie doch noch zu Stande kommt, später, je nach Umständen auch in niedrigerem Betrage erhält, als dieß ohne Dazwischenkunft des Nachdrucks der Fall gewesen wäre. War dem Verleger das Verlagsrecht unbedingt und ohne alle Einschränkungen durch den Verfasser abgetreten, so wird der Betrag des Schadens ausgedrückt durch den Preis der ohne den Nachdruck abgesetzten, in Folge desselben aber liegen gebliebenen Exemplare, oder, wenn doch alle abgesetzt werden können, durch den aus dem verspäteten Absatz hervorgehenden Zinsverlust, zu welchem noch der Verlust hinzutritt, den der Verleger dadurch erleidet, daß er den Gewinn entbehrt oder geschmälert sieht, welchen er aus einer neuen, ihm ohne wiederholte Snoranzahlung gestatteten neuen Ausgabe hätte ziehen können. War in den bisher betrachteten Fällen die Größe des erlittenen Schadens wenigstens in Ihesi genau bestimmbar, wenn auch die in Hypothese sie bedingenden Thatsachen oft genug äußerst schwer zu erweisen sein mögen, so gibt es doch noch andere Fälle, für welche selbst im Allgemeinen kaum eine Bezeichnung des erlittenen Schadens möglich ist. Dieß tritt 3. B. ein bei einem partiellen Nachdruck, der denkbare Weise eine sehr weite Verbreitung gefunden haben kann und dessenungeachtet vielleicht dem an dem Originalwerte Verlagsberechtigten gar keinen Schaden veranlaßt, indem das nachgedruckte Stück einen ganz andern Abnehmerpreis fand als das ganze Werk, aus dem es entlehnt ist; jedenfalls bleibt aber hier die Schätzung des Schadens selbst hinsichtlich der zu berück-

sichtigenden Momente und abgesehen von deren Beweis eine höchst schwankende.¹⁾ Eine ähnliche Unsicherheit des Maßstabes für Berechnung des eingetretenen Schadens tritt in dem Falle ein, wenn das Delict des Nachdruckes an einem noch gar nicht veröffentlichten Werke begangen worden ist. Daß der Plutor hier in Folge des Nachdrucks erst später als es sonst der Fall gewesen sein würde, zum Bezug der sekundären Früchte seiner Arbeit gelange, läßt sich, insofern nicht der Nachdrucker zugleich die Veranfassung einer rechtmäßigen Ausgabe, z. B. durch Entziehung des Manuscriptes verhinderte, nicht behaupten, da der Plutor durch die Nichtveröffentlichung seines Werkes selbst thatsächlich erklärt hat, jetzt noch nicht den ihm möglichen und rechtlich gestatteten Gewinn beziehen zu wollen. Inwiefern aber in Folge des voreiligen Nachdrucks bereits von der rechtmäßigen Ausgabe weniger Exemplare als ohne jenen werden abgesetzt werden können, oder um wie viel geringer das dem Plutor durch einen Verleger zu zahlende Honorar wegen jenes Nachdrucks ausfallen wird, läßt sich unter allen Umständen nur sehr approximativ bestimmen.

Der Kläger, welcher wegen Nachdrucks Schadensersatz verlangt, muß nach bekannten Grundsätzen nicht nur das Vorhandensein der ihm schädlichen widerrechtlichen Handlung, sondern auch die Wirksamkeit des ihm daraus erwachsenen Schadens und die Größe desselben erweisen, wobei er seine Schadensrechnung nach den eben entwickelten Grundsätzen einzureichten und zu begründen, und bei etwaigem Widerspruch von Seiten des Beklagten zu erweisen hat. Die außerordentliche Schwierigkeit des in dieser Weise dem Kläger aufzuerlegenden Beweises kann nicht verkannt werden und bleibt selbst da noch bedeutend genug, wo ein verständiger Gerichtsgebrauch in Dingen, in welchen eine absolute Gewißheit schlechthin unerreicht-

1) Bergl. Feysbemann, Gutachten 2c. Nr. 15. 16. 32.

bar ist, mit einer Wahrheitslichkeit oder, richtiger gesagt, mit einer historischen Gewißheit sich begnügt, wie sie jeder vernünftige Mensch zu seiner Ueberzeugung für genügend erachten würde, ohne eine f. g. juristische Gewißheit, bei welcher selbst jede entgegengesetzte Möglichkeit ausgeschlossen sein soll, zu verlangen. Nur durch das hier recht eigentlich an seinem Plage stehende f. g. juramentum quantialis, welches freilich für das gemeine Recht einer gesetzlichen Begründung entbehrt,¹⁾ kann dem Kläger da, wo die Praxis jenes Beweismittel zuläßt, einiger Maaßen in seiner bedrängten Lage geholfen werden. So hat nun auch die bisher entwideltten Grundsätze für den hier billig mit Günst betrachteten Kläger sein mögen, so wären sie dennoch, abgesehen von besonders Rechtsvorschriften, unbedingt zur Anwendung zu bringen, und waren es in der That nach dem früheren Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837, welcher über die Art der Berechnung und des Beweises des erlittenen Schadens ein gänzlichcs Stillschweigen beobachtet. Der jüngere Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 enthält aber in Art. 5 eine besondere hierher gehörige Verfügung, welche nach der im Commissionärbericht sowohl als im Lauf der Verhandlungen vielfach geäußerten Absicht die dem Kläger obliegende Beweislast einiger Maaßen erleichtern soll, aber eine äußerst unklare Fassung erhalten hat. Die betreffenden Worte lauten: „Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreis einer richtig festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwertes zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann, und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verlegten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist.“ Nach welchem Maaßstabe soll der Richter die Anzahl von Originalemplaren bestimmen, deren Verkaufspreis als Schadensersatz prästirt werden soll? Man möchte denken, mit Rücksicht auf die Größe des erwie-

1) Vergl. Mayer, Ges.-Proz. S. 548.

ner Massen eingetretenen Schadens; aber warum wird dann diese Summe nicht direct, sondern auf einem Ummweg als Verkaufspreis einer bestimmten Anzahl von Originalemplaren ausgedrückt? warum die als Regel hervorgehobene Beschränkung auf den Verkaufspreis von 1000 Originalemplaren, die aber bei dem Beweis eines noch größeren Schadens überschritten werden dürfen? und vor allen Dingen, wo läge hier die nach der ausdrücklichen Erklärung des Commissionsberichtes¹⁾ doch beabsichtigte Begünstigung des Klägers? da doch vielmehr nach jener Auffassungsweise nur dem Richter ein ganz unnötiger Weise complicirtes Rechnungsexempel vorgelegt würde. Die zitierten Worte unseres Bundesbeschlusses haben also offenbar eine andere, aus den am Bundestage gepflogenen Verhandlungen mit Reichthigkeit und Sicherheit zu ersennende Bedeutung. Der wahre Sinn jener Verfügung ist nämlich der, es solle ohne frichten Beweis über die Größe des wirklich erlittenen Schadens nach einer ungefähren, unter Berücksichtigung aller konkreter Umstände zu machenden Schätzung dem Verletzten eine bestimmte Entschädigungssumme zugesprochen werden, die in Ermangelung eines frichten Beweises höchstens bis zu dem Verkaufspreis von 1000 Originalemplaren ansteigen kann, während eine noch höhere dem Kläger zuzubilligende Entschädigungssumme von seiner Seite einen genügenden civisprozessualischen Beweis über die Wirklichkeit und den Betrag eines noch bedeutenderen Schadens voraussetzt. Die Verhandlungen am Bundestag erweisen die Richtigkeit seit dieser Auffassung auf das vollständigste. Schon bei den vor dem Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 gepflogenen Beratungen hatte die Badische Regierung zuerst den Antrag gestellt, für den Fall, daß die Größe des wirklich erlittenen Schadens unerweislich sei, die Vertheilung des Nachdruckers zur Zahlung des Verkaufs-

1) Prot. d. Bundesversammlung, Jahrg. 1843, Sth. 22, S. 517.

preises einer unter Beobachtung eines gesetzlichen Minimum durch den Richter zu bestimmenden Anzahl von Originalemplaren statt Schadensersatzes Bundesgesetzlich zu verfügen, 1) ein Antrag, der später von einigen andern Regierungen in fast ganz gleicher Weise wiederholt wurde, 2) der aber damals ohne Erfolg blieb. In dem Commissionsbericht vom Jahr 1843, welcher dem jüngsten Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845 zu Grunde liegt, ist denn auch ausdrücklich hervorgehoben, nur für den Fall, wenn der wirkliche Schaden nicht erwiesen werden könne, sei dem Verletzten in der Art zu helfen, daß ihm nach richterlichem Ermessen der Verfaufspreis einer bestimmten Anzahl von Originalemplaren zwischen 25 und 1000 statt der Entschädigung zugesprochen werde. 3) Selbst in der Fassung der durch die Commission gestellten Anträge tritt dieser Sinn noch ziemlich deutlich hervor durch die beibehaltenen Gränzbestimmungen über die Zahl der Originalemplare, deren Verfaufspreis als Entschädigung zu prästiren sei, und durch die Bezeichnung des Falles, in welchem eine noch größere Entschädigung verlangt werden könne, als eines solchen, in welchem ein wirklich noch bedeutender Schaden nachgewiesen sei. 4) Bei den Verhandlungen über die Commissionsvorschläge wurde von allen Seiten übereinstimmend von eben dieser Ansicht ausgegangen, und die irrthümliche Regierung hat sogar eine dieß deutlicher ausdrückende Fassung vorgeschlagen, 5) ein Vorschlag, der von keiner Seite widersprochen und offenbar nur deshalb bei dem definitiven Beschlusse nicht weiter beachtet wurde, weil man, freilich irriger Weise, schon die vorhandene Fassung für

1) Prot. b. Bundesversamml. Jahrg. 1836. Eth. 2. S. 102.

2) Prot. b. Bundesversamml. a. a. D. Eth. 13. S. 594. — Jahrg. 1837. Eth. 13. S. 514.

3) Prot. b. Bundesversamml. Jahrg. 1843. Eth. 22. S. 517.

4) A. a. D. S. 522.

5) Prot. b. Bundesversamml. Jahrg. 1844. Eth. 29. S. 860.

beutlich genug hielt. Berücksichtigt man endlich, daß die den ursprünglichen Sinn der Commissionsvorschlage deutlicher hervorhebende Bestimmung eines gesetzlichen Minimums fur die zu leistende Entschadigung nur wegen des von Sacherl angeregten Bedenkens, er konne unter Umstanden zu hoch sein, ¹⁾ unterblieben ist, wahrend diese Regierung selbst nur fur den Fall der Unerweislichkeit des wirklichen Schadens die fragliche gesetzliche Bestimmung getroffen wissen wollte: so wird es trotz der unflaren Fassung unseres Bundesbeschlusses fur vollkommen evident gelten mussen, da eine in dem Verkaufspreis einzeln bestimmten Anzahl von Originalemplaren bestehende Entschadigung nach einer blo approximativen Schadung des Schadens und ohne strikten Beweis uber dessen wirkliche Groe dem Verletzten zugesprochen werden darf, die aber unter dieser Voraussetzung hochstens dem Verkaufspreis von 1000 Originalemplaren gleichkommen kann. Eine noch hohere Schadensforderung setzt einen gewohnlichen civilprozessualischen Beweis voraus, der aber auch durch das juramentum quantialis, wo dieses anerkannt ist, erbracht werden kann. Wenngleich ubrigens ordentlicher Weise das Quantum des Schadenersatzes nur durch ungefahre Schadung des Richters ermittelt werden soll, so versteht es sich doch von selbst, da hier wie in allen Fallen, deren Entscheidung das Gesetz dem richterlichen Ermessen uberlat, der Richter zur Berucksichtigung aller konkreten Umstande, die nach der Natur des Verhaltnisses in Betracht gezogen zu werden verdienen, verpflichtet ist, und nur auf diesem ganz positiven Boden, nicht aber nach einem blinden Ungefahr, sein Ermessen bestimmen darf. Der Richter hat also bei Ermittlung der zu prastirenden Entschadigungssumme von denjenigen Anhaltspunkten auszugehen, welche oben als die wirkliche Groe des dem Verlagsberechtigten zugesetzten

1) Prot. d. Bundesversammlung, Jahrg. 1844, Sth. 12. S. 230.

Schadens bestimmend nachgewiesen wurden. Die einzige Abweichung von den allgemeinen Grundfätzen, welche durch den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 begründet wurde, besteht darin, daß diejenigen Thatfachen, von welchen nach jenen Ausführungen der wirkliche Schaden abhängt, nicht mit völliger Genauigkeit erwiesen zu werden brauchen, sondern es dem Richter überlassen bleibt, ihren Umfang und die Ausdehnung ihrer Wirksamkeit nach bloßen Wahrscheinlichkeiten zu schätzen. Da diese Schätzung, um mit einiger Sicherheit geschehen zu können, häufig eine genauere Kenntniß der bei dem Buch- und Kunsthandel eintretenden Verhältnisse erheischen wird, kann der Richter das ihm übertragene Geschäft dadurch sich erleichtern, daß er sich durch Gutachten von Buch- oder Kunsthändlern unterstützen läßt, deren Zulässigkeit schon nach allgemeinen Grundfätzen keinem Zweifel unterliegt, und die überdieß in Art. 7. des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 eine besondere Stütze findet, wornach in ganz allgemeinen Worten dem Richter nicht nur zur Entscheidung der Frage, ob ein Nachdruck vorhanden sei, sondern in allen zweifelhaften Fällen die Zuziehung von Sachverständigen anempfohlen wird.¹⁾

Die dem Verlegten zuzommende Entschädigung soll in dem Verkaufspreise einer bestimmten Anzahl von Originalemplaren bestehen. Welcher Verkaufspreis damit gemeint sei, derjenige, um welchen der Verleger die einzelnen Exemplare des Werkes an die Dritimentshändler abläßt, oder der Ladenpreis, um welchen die einzelnen Exemplare an die Abnehmer im Publikum abgegeben werden, ist in dem Bundesbeschluß nicht einmal andeutungsweise entschieden, und auch in den Beratungen am Bundesstage finde ich nur eine einzige hierher gehörige Aeußerung. Der Bundestagsgesandte für *Nuremberg* trug nämlich darauf an, als den Verkaufspreis den Preis zu

1) Prot. d. Bundesversammlung, Jahrg. 1844. Stß. 12. S. 230.

erklären, zu welchem das Originalwerk in den Handel gegeben worden; dieser werde am Orte der ersten Ausgabe stets leicht zu ermitteln sein. 1) Diese Bezeichnung scheint auf den Preis bezogen werden zu müssen, zu welchem das Werk ursprünglich von dem Verleger in den Handel gegeben wurde, d. h. auf den Preis, um welchen dieser an den Sortimentshändler verkauft, worauf auch die Bemerkung über die Vermittelung des Verkaufspreises am Orte der ersten Ausgabe hindeutet. Nach einer besannten, wohl auch in dem Großherzogthum Kurhurg befolgten Sitte des deutschen Buchhandels pflegt nämlich der von dem Sortimentshändler erhobene Ladenpreis an allen Orten derselbe zu sein, so daß, sollte dieser als Maßstab für die zu prästirende Entschädigung dienen, eine Erfundigung am Orte der ersten Ausgabe kaum erforderlich erscheinen könnte. Dieser Vorschlag des Kurhurgischen Bundestagsgebanten hat zwar bei der Abfassung des Bundesbeschlusses keine Beachtung gefunden, übrigens auch keinen Widerspruch erfahren, und er scheint mir trotz des Mangels einer offiziellen Anerkennung doch, als in der Natur der Sache begründet, befolgt werden zu müssen. Man hat nämlich im Zweifel, und sofern nicht ein entgegengesetzter Wille des Gesetzgebers in bestimmter und unzweideutiger Weise geäußert wurde, doch offenbar anzunehmen, er habe zur Bemessung des zu gewährenden Schadenersatzes einen solchen Maßstab aufstellen wollen, welcher seiner natürlichen Beschaffenheit nach dazu geeignet ist, daß nach ihm der wirklich eingetretene Schaden ausgedrückt werde. Als ein solcher natürlicher Maßstab des dem Verleger zugefügten Schadens kann aber nur derjenige Preis angesehen werden, um welchen er die einzelnen Exemplare zu verkaufen pflegt, nicht der von dem Sortimentshändler berechnete Ladenpreis, an welchem der Verleger zwar das indirecte

1) Prot. d. Bundesversammlung, Jahrg. 1844, Sth. 28, S. 807.

Interesse haben mag, daß er nicht zu hoch gesetzt werde, um den Absatz nicht zu erschweren, der aber nicht als seinem ganzen Betrag nach dem Verleger entzogen betrachtet werden kann, wenn in Folge eines Nachdrucks weniger Exemplare abgesetzt werden, als es sonst der Fall gewesen sein würde. Dem Verleger entgeht dadurch doch nur der Preis, welcher ihm für die bestimmte Anzahl von Originalemplaren hätte bezahlt werden müssen, und nur dieser, nicht der sogenannte Ladenpreis, kann also als Maßstab der zu gewährenden Entschädigung benutzt werden.¹⁾

Die Festsetzung der Entschädigungssumme nach dem von dem Verleger zu beziehenden Verkaufspreise einer bestimmten Anzahl von Originalemplaren erscheint ganz passend, wenn in Folge des Nachdrucks der rechtmäßige Verleger außer Stand gesetzt wurde, alle Exemplare seiner rechtmäßigen Ausgabe abzusetzen. Dabei ist nur das Eine festzuhalten, daß der wirkliche Schaden nicht durch den Verkaufspreis so vieler Originalemplare, als nachgedruckte abgesetzt wurden, sondern nur so vieler, als in Folge des Nachdrucks nicht verwertet werden konnten, annähernd ausgedrückt wird; der Verkaufspreis der Letztern und nur dieser letztern ist dem Verleger entgangen; darin besteht also sein Schaden, wozu noch erweiternd der Verlust hinzutritt, welchen er durch die vielleicht verzögerte Verwertung der wirklich abgesetzten Exemplare erlitten hat, während an dem Betrage dieser Schadenssumme wieder der Werth in Abzug zu bringen ist, welchen der Verleger in den nicht abgesetzten Exemplaren noch besitzt. Dadurch rechtfertigt es sich, daß die Entschädigungssumme nicht gerade genau auf den Verkaufspreis derjenigen Anzahl von Originalemplaren festgesetzt werden muß, welche der Verleger in Folge des Nachdrucks nicht absetzen konnte, sondern je nach Umständen

1) Bergl, Seydeman n, Gutachten 1c. Nr. 16. 31.

bald etwas höher, bald etwas niedriger sein kann. Geht dem rechtmäßigen Verleger trotz des Nachdrucks der Absatz der ganzen Auflage, so ist der gesetzliche Maßstab für die Entschädigung minder zweckmäßig, da hier kein Schaden nur darin besteht, daß er in Folge des Drucks des Nachdrucks den in den Exemplaren seiner rechtmäßigen Ausgabe gelegenen Werth erst später realisiert, als es ohne jenes Delict der Fall gewesen sein würde, daß er also eine Zeit lang den Genuß der entsprechenden Geldsumme entbehrt. Die Größe dieses Verlustes kann nicht füglich von Anfang an in dem Verkaufspreis einer bestimmten Anzahl von Originalen ausgedrückt, muß vielmehr zunächst für sich berechnet, und kann erst nachträglich in jenen Ausdruck überseht werden. Diese komplizirte Berechnungsweise kann vielleicht im einzelnen Falle dem abschätzenden Richter oder Sachverständigen nicht zu vollem und klarem Bewußtsein kommen, indem er sich den wirklichen Verlust von vornherein als durch den Verkaufspreis einer bestimmten Anzahl von Originalen exemplaren repräsentirt vorstellt, aber im Grunde muß doch immer jene zusammengesetzte Berechnungsweise eintreten, und namentlich würde ich es für entschieden unrichtig halten, wenn dem rechtmäßigen Verleger trotz des Absatzes aller Exemplare der rechtmäßigen Ausgabe doch der Verkaufspreis von so vielen Originalen exemplaren als Entschädigung zugesprochen würde, als die Zahl der abgesetzten nachgedruckten Exemplare beträgt. Sein Schaden ist in der That sehr viel geringer. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch in dem hier erörterten Falle dem verletzten rechtmäßigen Verleger das beneficium des Art. 5. des Bundesbeschlusses von 19. Juni 1845 zusteht, daß er auch ohne einen strengen prozessualischen Beweis über die Größe seines wirklichen Schadens eine Entschädigung verlangen kann, welche nur nicht den Verkaufspreis von 1000 Originalen exemplaren übersteigen darf. Noch unpassender als für die Berechnung des

Schadens, welcher dem Verleger aus einer durch den Nachdruck veranlaßten bloßen Verzögerung des Absatzes seiner rechtmäßigen Ausgabe entsteht, ist der in unserm Bundesbeschlusse aufgestellte Maßstab für die Abschätzung des dem Autor möglicher Weise neben dem Verleger zugefügten Schadens. Er besteht in der Verzögerung, in der Verringerung oder in dem völligen Entgehen der Sondrazahlung, welche der Autor, abgesehen von dem Nachdruck, für Bewilligung einer neuen Ausgabe erhalten haben würde, und kann also durch einfache Vervielfältigung des Verkaufspreises eines einzelnen Originalemplares unmöglich auch nur annähernd gefunden werden. Da weder aus der Anzahl der Exemplare, welche dem rechtmäßigen Verleger in Folge des Nachdrucks liegen geblieben sind, noch aus der Zahl derjenigen, welche der Nachdrucker abgesetzt hat, auch nur der ungefähre Schaden des Autors entnommen werden kann, wenigstens nicht unter der doch regelmäßig begründeten Voraussetzung, daß jener sein Werk einem Andern in Verlagsab, so erscheint der von der *Vroßberg'schen* Gesellschaften Regierung gemachte Vorschlag, dem Autor als Entschädigung ein nach der Anzahl der nachgedruckten Bogen zu bemessendes Sondrar zu bewilligen, 1) als höchst zweckmäßig und seine Nichtbefolgung als beslagenswerth. Uebrigens dürfte selbst trotz der bestimmten Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 der Richter nicht verpflichtet sein, die Entschädigung, welche er dem verletzten Autor zuspricht, in dem Verkaufspreise einer bestimmten Anzahl von Originalemplaren auszubringen, da dessen Verlust selbst bei einer die einzelnen Punkte der Rechnung nicht zergliedernden Schätzung sich in keinem Falle als Einbuße von Verkaufspreisen einer bestimmten Anzahl von Originalemplaren darstellen kann. Nur den allgemeinen Grundgedanken des Art. 5, unseres

1) Prot. v. Bundesversammlung. Jahrg. 1837. Stb. 14. S. 449.

Bundesbeschlusses möchte ich auch auf diesen Fall angewendet wissen, daß nämlich der verletzte Autor, eben so wie der verletzte Verleger, auch ohne einen stricteu Beweis über die Größe seines Schadens erbracht zu haben, eine Entschädigung verlangen darf, welche aber unter dieser Voraussetzung den von dem Verleger gesetzten Verkaufspreis von 1000 Originalemplaren nicht übersteigen darf, eine Begränzungsart des zulässigen Maximums, welche hier freilich einer innern Begründung entbehrt, aber als auf ausdrücklichem Gesetze beruhend doch anerkannt werden muß. Die Zulässigkeit der Beziehung der ganzen Rechtsvorschrift auch auf unsern Fall, obgleich sie leichtersichtlich zunächst nur mit Rücksicht auf den verletzten Verleger getroffen ist, kann übrigens, selbst abgesehen davon, daß das Gesetz bei seiner Verfügung die verschäbdenen möglicher Weise verletzten Personen nicht unterscheidet, auch nach ihrem Grunde nicht bezweifelt werden, welcher in der durch die Billigkeit auf das dringendste gebotenen Begünstigung des verletzten Klägers liegt, ein Motiv, das bei dem beschädigten Autor wenigstens in derselben Stärke wie bei dem beinträchtigten Verleger eintritt. Endlich bliebe noch der Fall zu erörtern übrig, wenn ein noch gar nicht veröffentlichtes Werk nachgedruckt wurde. Hier ist der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 offensichtlich nicht anwendbar, da hier Originalemplare gar nicht existiren, es also auch einen Verkaufspreis derselben, nach welchem die Entschädigung bemessen werden könnte, nicht gibt. Da also die Maximalbestimmung des Bundesbeschlusses, unter deren Beobachtung allein das Quantum der Entschädigung durch bloßes richterliches Ermessen ohne stricteu Beweis soll bestimmt werden dürfen, schlechthin unanwendbar ist, so scheint überhaupt dieß beneficium des Art. 5. auf diesen Fall nicht bezogen werden zu können, indem eine Substitution des Verkaufspreises der nachgedruckten Exemplare an die Stelle des hier nicht vorhandenen Verkaufspreises von Original-

exemplaren nicht nur wöllig willführlich wäre, sondern auch zwischen jenem und dem erlittenen Schaden sein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Der Verlust des Autors, dessen Wert noch vor einer von ihm selbst ausgegangenen Veröffentlichung nachgedruckt wurde, besteht in der Differenz zwischen dem geringeren, jetzt für sein Werk zu erhaltenden Honorar und dem größeren, welches er ohne jenen Nachdruck hätte erhalten können. Die Zulässigkeit, die Größe dieser Summe ohne strenge Beweis nach bloßem richterlichen Ermessen bestimmen zu dürfen, wäre sehr wünschenswerth, da ein wirklicher Beweis über jene Größe in der That fast unmöglich ist; aber der Richter darf nur das Gesetz auslegen und anwenden, nicht die Mängel desselben, sollten sie auch noch so hart sein, selbstständig ergänzen. Der verletzte Autor wird also die Größe seines Schadens mit demjenigen Beweismitteln zu erweisen haben, welche für derartige Fälle nach den Landesprozeßgesetzen zulässig sind, von denen freilich fast einzig und allein das juramentum quantilialis, wo es zugelassen wird, einen günstigen Erfolg verspricht. Bei aller gerechtfertigten Strenge darf aber doch in einer Beziehung die Last der dem Verletzten Autor aufzuerlegenden Beweise nicht allzu weit ausgedehnt werden. Er muß beweisen, wie groß sein Schaden sein würde unter der Voraussetzung, daß er von seinem Verlagsrecht Gebrauch gemacht hätte; er braucht aber nicht zu beweisen, daß er dieß gethan haben würde; vielmehr hat hier eben so, wie in dem Falle, wo es sich um Feststellung des Delictes des Nachdrucks selbst handelt, der Besagte, wenn er nicht zahlen will, den betreffenden Gegenbeweis zu führen. Das Verlagsrecht ist nämlich ein Recht, welchem eben so sehr nach der allgemeinen Auffassungsweise des Publicums, wie nach der Offen zu Tage liegenden Intention der Bundesbeschlüsse ein Vermögenswerth zukommt; wer dasselbe widerrechtlich verletzt, muß Schaden ersatz prästiren, ohne von dem klagenden Autor den Be-

weis verlangen zu können, dieser habe sein Verlagsrecht wirklich ausüben und so den darin gelegenen Werth realisiren wollen. In ganz gleicher Weise räumen wir z. B. auch dem Eigenthümer, welcher seine Sache von dem dritten Besitzer vindicirt, das Recht ein, auch die Restitution der Früchte zu verlangen, ohne den Beweis ihm aufzuerlegen, er würde, wenn er im Besitz der Sache gewesen wäre, von dem ihm zustehenden Rechte auf Bezug der Früchte wirklich Gebrauch gemacht haben. Um das Recht auf Entschädigung zu begründen, genügt es in diesem Falle, daß das einen wahren Werthenswerth involvirende Recht auf die Früchte, in jenem, daß das eben so geigenschaftete Recht auf den ausschließlichen Verlag dem Kläger zustehe und durch den Beklagten thatsächlich verletzt sei; ein besonderer Beweis, der Kläger habe sein Recht wirklich ausüben wollen, ist nicht nöthig.

d) Von den Vertheidigungsmitteln des Beklagten.

S. 21.

Ueber die Vertheidigungsmittel des Beklagten, deren er sich gegen die Klage bedienen kann, ist nach den früheren Erörterungen über verschiedene auch hier in Betracht kommende Punkte hier kaum noch etwas Besonderes zu bemerken. Wenn der Beklagte das Dasein irgend eines der Merkmale oder irgend einer der Voraussetzungen, welche zur Begründung eines Nachdrucks erforderlich sind, in Abrede stellt, so liegt darin lediglich eine f. g. *lilis contestatio negativa*; der Kläger muß alles in Abrede Gestellte beweisen, da er, wie die bisherigen Betrachtungen ergeben haben, in keiner Beziehung, auch nicht hinsichtlich des Beweises der Mutorchaft der als Verfasser genannten Person, durch Rechtsvermutungen unterstützt ist, und nur, soweit es sich, die Thatsache des Nachdrucks als feststehend vorausgesetzt, um die Größe des Schadens handelt, in der Art eine Begünstigung genießt, daß er

auf das richterliche arbitrium sich berufen darf. Nur solche Thatfachen, aus welchen der Beschlagte ableitet, das Delict des Nachdruckes sei trotz des Vorhandenseins aller zur Begründung desselben in abstracto erforderlichen Voraussetzungen, in concreto wegen besonderer Umstände doch nicht begründet, hat er nach allgemeinen Grundsätzen über die Vertheilung der Beweislast als f. g. Einreden selbst zu erweisen, so z. B. die Behauptung, der Autor habe sein ausschließliches Verlagsrecht an einem Werke aufgegeben, an welchem seiner Natur nach ein solches Recht möglich ist; oder er selbst, der Nachdrucker, habe in dem völlig entschuldbaren Irrthum den Nachdruck veranfaßt, unter den obwaltenden Umständen sei das Abdrucken des fraglichen Werkes Jedermann gestattet. Dagegen wird zur Begründung der Klage gegen den bloßen Verbreiter von Seiten des Klägers der Beweis erfordert, jener habe wesentlich oder wenigstens culpa gehandelt. Die Debiturung der einzelnen gedruckten Exemplare eines bestimmten Werkes ist nämlich an sich etwas so Unverfängliches, und es kann den einzelnen zur Verbreitung übernommenen Exemplaren nicht so ohne Weiteres anzu gesehen werden, ob sie zu einer rechtmäßigen Ausgabe gehören oder Nachdrücke sind, daß man jeden Verbreiter der Letztern bis zum Gegenbeweis seiner subjectiven Schuldlosigkeit für schuldig, d. h. in dolo oder culpa besangen annehmen könnte, während derjenige, der ein fremdes Werk, an welchem ihm auch das Verlagsrecht nicht übertragen worden ist, mechanisch zu vervielfältigen unternimmt, nothwendig als nach seinem eignen Bewußtsein eine widerrechtliche Handlung begehend betrachtet werden muß, sofern er nicht besondere thatsächliche Umstände anzuführen und zu erweisen im Stande ist, welche seine subjective Verschuldung oder gar die objective Widerrechtlichkeit seiner Unternehmung ausnahmsweise ausschließen. Die Behauptung des Besagten, nicht der Kläger, sondern er selbst sei der eigentlich Verlagsberechtigte, kraft

eigener Mutorfschaft oder als Rechtsnachfolger des wirklichen Verfassers, ist in ihrem positiven Theile nach heutzigen prozeßualischen Begriffen jedenfalls eine wahre Einrede und als solche von dem Beklagten zu erweisen, aber freilich nur dann zur Vertheidigung desselben erforderlich, wenn die darin gelegene Negation, der Kläger habe das Verlagsrecht nicht, eine f. g. *litis contestatio negativa*, durch einen Beweis des Klägers bereits umgestoßen worden ist. 1) — Die Schadenslage wegen Nachdruck verjährt in dem Zeitraum, welcher durch die Gesetze der einzelnen deutschen Bundesstaaten für die Verjährung der aus Delicten überhaupt hervorgehenden Schadenslagen festgesetzt ist, also gemeinrechtlich in Ermangelung besonderer hierher gehöriger Vorschriften, in 30 Jahren. Diese Frist läuft vom Tage an, da die widerrechtliche schädliche Handlung begangen worden ist, d. h. da die Verbreitung begonnen wurde; erst in diesem Momente ist eine wirklich schädliche Handlung vorhanden, also auch erst von da an die Klage auf Schadensersatz begründet, zugleich aber auch eine *actio mala*. Wenn die Akte der Verbreitung der durch denselben Nachdruck erzeugten Exemplare zu verschiedenen Zeiten wiederholt wurden, so wird die Verjährung der Klage auf Ersatz des durch jede einzelne Handlung der Verbreitung veranlaßten Schadens von dem betreffenden einzelnen Akte an zu berechnen sein. Mag zwischen diesen einzelnen Handlungen auch ein gewisser Zusammenhang bestehen, so daß criminalistisch nicht jede einzelne für sich als besondere verbrecherische That, sondern die spätern als Fortsetzung der früheren zu betrachten wären, so ist doch jede auch für sich eine selbstständig bestehende Handlung, durch welche in widerrechtlicher Weise einem Andern ein Schaden veranlaßt wird, aus welcher also auch eine besondere, einer selbstständigen Verjährung

1) Vergl. auch *Rramer*, die Rechte die Schriftsteller und Verleger. S. 86.

unterworfenen Lage hervor geht. Daß übrigens die Schadenslage wegen Nachdrucks nicht auf die Dauer des Verbotes des Nachdruckes beschränkt ist, versteht sich ganz von selbst, da die letztere Dauer nur den Zeitraum bestimmt, innerhalb dessen die mechanischeervielfältigung eines fremden literarischen oder artistischen Werkes als widerrechtliche Handlung verboten ist; ist sie aber einmal innerhalb dieses Zeitraumes begangen, so hat sie ein selbstständiges Recht des Verletzten auf Schadensersatz und eine zu dessen Realisirung bestimmte Lage hervor gebracht, die unabhängig von allen andern Verhältnissen die ganze von ihrem Entstehungstage an zu berechnende Verjährungszeit hindurch besteht.

Zweites Kapitel.

Form des gerichtlichen Verfahrens bei der Verhandlung über den Nachdruck.

§. 22.

Die Frage, in welcher Form des gerichtlichen Verfahrens die Thatfache des Nachdrucks festzustellen und ihre rechtlichen Folgen zu bestimmen und nöthigen Falls zöwangsweise zu realisiren seien, scheint nach allgemeinen Grundsätzen so einfach, daß eine besondere Erörterung derselben unangemessen werden könnte. Die eigenthümliche Beschaffenheit des Gegenstandes und einzelne gelegentliche Aeußerungen in den Bundesbeschlüssen selbst und in den ihnen vorangegangenen Beratungen machen aber auch in dieser Beziehung eine genauere Untersuchung nöthig. Wären wir lediglich auf die Anwendung allgemeiner prozessualischer Rechtsgrundsätze angewiesen, so ist es klar, daß die criminellen und die civilrechtlichen Folgen des Nachdrucks, jede für sich in dem ihrer Natur entsprechenden gerichtlichen Verfahren geltend zu machen wären, die ersteren also im Criminal-, die zweiten im Civilprozeß. Zwischen dem Verfahren in beiden Materien könnte höch-